

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG)

- Notwendig durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Neuregelung: Neben dem Beitragszuschlag für Kinderlose gibt es künftig ab dem 2. Kind einen Beitragsabschlag

Anzahl Kinder	bis 30.6.2023	ab 1.7.2023	Arbeitgeberanteil seit 01.07.2023	Arbeitnehmeranteil seit 01.07.2023
Keine (kinderlos)	3,40 % (3,05 % + 0,35 % Beitragszuschlag Kinderlose)	4,00 % (3,40 % + 0,60 % Beitragszuschlag Kinderlose)	1,70 %	2,30 % (= 1,70 % + 0,60 %)
1 Kind	3,05 %	3,40 %	1,70 %	1,70 %
2 Kinder		3,15 %	1,70 %	1,45 % (= 1,70 % - 0,25 %)
3 Kinder		2,90 %	1,70 %	1,20 % (= 1,70 % - 0,50 %)
4 Kinder		2,65 %	1,70 %	0,95 % (= 1,70 % - 0,75 %)
5 oder mehr Kinder		2,40 %	1,70 %	0,70 % (= 1,70 % - 1,00 %)

■ Beitragszuschlag für Kinderlose (unverändert zum bisherigen Recht):

- Ist ab Vollendung des 23. Lebensjahres zu zahlen
- Gilt nicht für vor dem 1.1.1940 Geborene
- Bei der Frage, ob der Beitragszuschlag zu zahlen ist oder nicht, zählt die Elterneigenschaft ein Leben lang.

■ Beitragsabschlag ab dem 2. Kind:

- 0,25 % je Kind, max. 1 %
- Es zählen Kinder bis zum Ablauf des Monats, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird. Danach entfällt der Abschlag für dieses Kind.
- Auch verstorbene Kinder finden Berücksichtigung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 25. Lebensjahr vollendet hätten.
- Spielregeln zur Berücksichtigung von Adoptiv- und Stiefkindern wie schon bisher beim Beitragszuschlag für Kinderlose
- Egal wo das Kind geboren ist und wo es sich aufhält
- Beitragsabschlag gilt auch für Eltern, die selbst noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben